

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:
IV B - TLSD 3150

Bearbeiter/in:
Frau Beiersdorf / IV B 11

Zimmer: 3067

Telefon: (030) 9020 - 3054

Telefax: (030) 902028 – 3054

E-Mail: petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 29. November 2017

Rundschreiben SenFin IV Nr. 63/2017

Steuerliche Berücksichtigung von selbst getragenen Aufwendungen für Dienstkraftfahrzeuge

hier: Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 30.11.2016

Anlage: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 21.09.2017

Inhalt

Informationen für den Personalservice:

Auswirkungen der BFH-Rechtsprechung vom 30.11.2016 (VI R 49/14 und VI R 2/15) auf die lohnsteuerliche Behandlung von selbst getragenen Aufwendungen des/der Arbeitnehmers/in bei der Überlassung eines Dienstkraftfahrzeugs für außerdienstliche Zwecke

1. Allgemeines

Der BFH hat mit seinen Urteilen vom 30.11.2016 (VI R 2/15 und VI R 49/14) entschieden, dass

- a. **Nutzungsentgelte** und andere **Zuzahlungen** des/der Arbeitnehmerin/s an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (d.h. für die Nutzung zu privaten Fahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie zu Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) den **geldwerten Vorteil** aus der Nutzungsüberlassung **mindern** (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 1 LStR 2015).
Dabei hat der BFH seine Rechtsprechung **zugunsten** der Steuerpflichtigen insoweit modifiziert, als nunmehr nicht nur ein **pauschales Nutzungsentgelt**, sondern auch **einzelne (individuelle) Kosten** (z.B. Kraftstoffkosten) der/des Arbeitnehmerin/s bei Anwendung der pauschalen Nutzungswertmethode (1 %-Regelung, 0,03 %-Regelung) steuerlich zu berücksichtigen sind;
- b. eine **vorteilsmindernde** Berücksichtigung der für das betriebliche Kraftfahrzeug (Kfz) selbst getragenen Aufwendungen allerdings nur in Betracht kommt, wenn der geltend gemachte Aufwand im Einzelnen umfassend **dargelegt** und belastbar **nachgewiesen** wird;
- c. ein den geldwerten Vorteil übersteigender Betrag **weder** zu negativem Arbeitslohn **noch** zu Werbungskosten führt.

2. Anwendungshinweise

Das BMF folgt dieser Rechtsprechung und hat zwischenzeitlich mit **Anwendungsschreiben vom 21.09.2017** (vgl. Anlage) aufgezeigt, auf welche Weise vom/ von der Arbeitnehmer/in selbst getragene Aufwendungen bei der Überlassung eines Dienstwagens zu berücksichtigen sind. Die o. g. BFH-Urteile sind demzufolge über den jeweils entschiedenen Einzelfall hinaus entsprechend den aufgeführten Regelungen anzuwenden. Das Anwendungsschreiben gilt ab sofort in allen offenen Fällen und legt insbesondere Folgendes dar:

- a. Pauschale Nutzungswertmethode („1 %-Regelung / 0,03 %-Regelung“; vgl. Anlage: Pkt. 3)

Bisher galt, dass die vollständige oder teilweise Übernahme nur einzelner Kfz-Kosten, wie z. B. Benzinkosten, **nicht** zu einer Minderung des geldwerten Vorteils führt.

Der BFH **änderte** mit den o. g. Entscheidungen seine Rechtsauffassung. Nunmehr werden auch einzelne, individuelle Kfz-Kosten, die der/die Arbeitnehmer/in selbst getragen hat, zu seinen/ihren **Gunsten** auf den geldwerten Vorteil angerechnet, **wenn** diese **arbeitsvertraglich** oder aufgrund einer **arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage** (Nutzungsvereinbarung) **vereinbart** sind.

Ein den geldwerten Vorteil übersteigendes Nutzungsentgelt führt **nicht** zu **negativem** Arbeitslohn. Das heißt, der geldwerte Vorteil kann durch Zuzahlungen bzw. selbst getragene, individuelle Kosten lediglich bis zu einem Betrag von 0 Euro gemindert werden. Ebenso **scheidet** ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit **aus**. Ein verbleibender Restbetrag bleibt folglich **ohne** steuerliche Auswirkungen.

b. Individuelle Nutzungswertmethode („Fahrtenbuchmethode“; vgl. Anlage: Pkt. 5)

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode gilt grundsätzlich auch weiterhin, dass vom/von der Arbeitnehmer/in selbst getragene Kfz-Kosten von vornherein **nicht** zu den **Gesamtkosten** des Dienstwagens gehören (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 8, zweiter Halbsatz LStR 2015). Dies hat zur Folge, dass der geldwerte Vorteil von entsprechend niedrigeren Gesamtkosten ermittelt wird.

Es wird jedoch **nicht beanstandet**, wenn **alternativ** die selbst getragenen Kfz-Kosten in den Gesamtkosten des Dienstwagens **verbleiben** und als Nutzungsentgelt auf den individuellen **geldwerten Vorteil** bis maximal auf 0 Euro angerechnet werden; analog der pauschalen Nutzungswertmethode.

c. Lohnsteuerabzugsverfahren (vgl. Anlage: Pkt. 8.1)

Voraussetzung für die Anrechnung im **Lohnsteuerabzugsverfahren** ist, dass die selbst getragenen Kosten dem Arbeitgeber jährlich **umfassend dargelegt** und **nachgewiesen** werden. Die Originalbelege verbleiben beim **Lohnkonto**. Der Arbeitgeber hat in diesem Zusammenhang **keine** Ermittlungspflichten.

Aus **Vereinfachungsgründen** wird es nicht beanstandet, wenn der Arbeitgeber für den laufenden Lohnsteuerabzug zunächst **vorläufig** und fahrzeugbezogen **1/12 des Vorjahreswertes** zugrunde legt und nach Ablauf eines Kalenderjahres bzw. bei Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses eine etwaige Lohnsteuerdifferenz ausgleicht.

Ich bitte um Beachtung des als Anlage beigefügten BMF-Schreibens vom 21.09.2017.

In Zweifelsfragen verweise ich auf die Möglichkeit einer Anrufungsauskunft beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt (§ 42e EStG).

Im Auftrag

Mayr